

Name, Vorname
Anschrift

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 43
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Fahreignungsseminar – verkehrspsychologischer Teil gemäß § 4a Abs. 4 StVG

Antrag auf Anerkennung als Seminarleiter/in Verkehrspsychologie

Für die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 Nummern 1-4 StVG sind die entsprechenden Nachweise dem formlosen Antrag beizufügen:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder gleichwertigen Master-Abschluss
2. Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung,
 - an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule oder
 - Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst oder
 - eine fachpsychologische Qualifikation nach dem Stand der Wissenschaft durchlaufen hat
3. Erfahrungen in der Verkehrspsychologie
 - a) Durch eine mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder mindestens dreijährige Durchführung von besonderen Aufbauseminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung,
 - b) Durch eine mindestens fünfjährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit, deren Nachweis durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann oder
 - c) durch eine mindestens dreijährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit nach vorherigen Erwerb einer Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut nach dem Stand der Wissenschaft.
4. Im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet.
5. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten mit einer sachgerechten Ausstattung (Anschrift, Erklärung über sachgerechte Ausstattung, Verfügbarkeitsnachweis).

Zusätzlich zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein behördliches Führungszeugnis.

Eigenhändige Unterschrift

Hinweis: Mit Beginn der Bearbeitung des Antrages wird dieser kostenpflichtig. Die Gebühr berechnet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Geb.-Tarif 215.1 (Erteilung der Seminarerlaubnis 40,90 EUR) und 215.8 (Versagung der Seminarerlaubnis 33,20 – 256,00 EUR).